

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

WINHELLER
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Corneliusstr. 34
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter Nonprofitrecht aktuell enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

VORSCHAU 2013: VERANSTALTUNGEN FÜR NPOS

Praxis-Seminar: **Gemeinnützigkeitsrecht: Verein, Stiftung, gGmbH, gemeinnützige Genossenschaft**, Steuer-Fachschule Dr. Endriss

Referent: RA Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA), Fachanwalt für Steuerrecht

21.01.2013 - Düsseldorf
15.02.2013 - Frankfurt
18.02.2013 - Hamburg
18.03.2013 - Hannover
22.03.2013 - Köln
15.04.2013 - München
10.06.2013 - Köln

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-

Fachschule übrigens einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

Hier klicken für weitere Informationen

Seminar: **Vereinsrecht "update"**, NPO-Akademie

Referentin: RAin Anka Hakert, LL.M. Tax
22.03.2013 - Berlin

Hier klicken für weitere Informationen

Seminar: **Datenschutzrecht für Vereine und NPO**, NPO-Akademie

Referent: RA Dr. Christian Seyfert, LL.M. (USA), Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
09.04.2013 - Berlin

[Hier klicken für weitere Informationen](#)

Workshop: **Datenschutz und Sicherheit für meine Spender**, Deutscher Fundraising Kongress

Referent: RA Dr. Christian Seyfert, LL.M. (USA), Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
24.04.2013 - Berlin

[Hier klicken für weitere Informationen](#)

Seminar: **Vereinsrecht "kompakt"**, NPO-Akademie

Referentin: RAin Anka Hakert, LL.M. Tax
16.09.2013 - Köln

[Hier klicken für weitere Informationen](#)

Seminar: **Stiftungslehrgang**, Abbe-Institut für Stiftungen, Universität Jena

Referent: RA Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA), Fachanwalt für Steuerrecht
25. - 28.09.2013 - Jena

[Hier klicken für weitere Informationen](#)

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Gemeinnützigkeitsstatus sicher – selbst bei überwiegend steuerpflichtigen Sponsoring-Einkünften

Finanziert sich eine gemeinnützige Einrichtung nahezu vollständig durch Sponsorengelder und findet dabei ein Leistungsaustausch statt, begründet die Körperschaft damit regelmäßig einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Einnahmen unterliegen dann sowohl der Ertragsteuer als auch der Umsatzsteuer. Der Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus droht deshalb aber nicht, wie sich dem jüngsten Urteil des FG Berlin-Brandenburg entnehmen lässt. Nicht die Art der Mittelherzielung entscheidet über den Gemeinnützigkeitsstatus, sondern der Zweck, zu welchem das Geld eingesetzt wird. Konzentriert sich die Organisation trotz ihrer steuerpflichtigen Einnahmen auf die Förderung ihrer gemeinnützigen Zwecke, ist ihr gemeinnützigkeitsrechtlicher Status also gesichert.

In dem vom FG Berlin-Brandenburg entschiedenen Fall stritt eine gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts mit den Finanzbehörden. Die Stiftung finanzierte eine groß angelegte Studie zu annähernd 100 Prozent aus steuerpflichtigem Sponsoring. Streit bestand über die Frage, ob die gemeinnützige Stiftung einen Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz geltend machen konnte oder nicht.

Das Gericht urteilte, dass ein Vorsteuerabzug nur dann in Frage komme, wenn der Zweck der Mittelverwendung dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen sei – nur für unternehmerische Betätigungen könne die Vorsteuer auf Eingangsrechnungen geltend gemacht werden. Hieran fehlte es: Die Sponsorengelder dienten der Finanzierung einer Studie, die der Verwirklichung des eigentlichen gemeinnützigen Zwecks der Stiftung diene. Die Studie führte die Stiftung daher im Rahmen ihrer ideellen nicht-unternehmerischen Sphäre durch. Ein Vorsteuerabzug war damit zu versagen. Allerdings zweifelte das Gericht nicht den gemeinnützigen Status der Stiftung an, obwohl die Stiftung die Studie nahezu vollständig aus steuerpflichtigen Sponsorengeldern finanzierte. Mit anderen Worten: Dass die Stiftung einen umfangreichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhielt, war nicht gemeinnützigkeitsschädlich. Allein die überwiegend steuerpflichtige Finanzierung bedeutete nämlich nicht, dass die Stiftung rein werbende Sponsoringzwecke verfolgte. Eine solche Annahme wäre auch lebensfremd. Sponsoring ist lediglich das Mittel zum Zweck und erfolgt anlässlich der eigentlichen Zweckverfolgungsmaßnahmen, tritt aber weder an die

Stelle des eigentlichen Zwecks einer gemeinnützigen Körperschaft noch als weiterer Zweck neben ihn.

HINWEIS: Für den Status der Gemeinnützigkeit ist nicht die Herkunft der Finanzmittel entscheidend, sondern der Zweck, für den die Mittel eingesetzt werden. Das galt nach richtiger Auffassung schon unter der bisher von der Finanzverwaltung vertretenen „Geprägetheorie“, gilt aber erst recht seit der Anfang 2012 verkündeten Neufassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung. Solange wirtschaftliche Betätigungen (hier: Sponsoring) nicht zum Selbstzweck einer gemeinnützigen Einrichtung erstarken, ändert sich also nichts am gemeinnützigen Status einer Einrichtung. Das Urteil des FG Berlin-Brandenburg stützt diese Entwicklung und wird vom Dritten Sektor dankbar aufgenommen, weil es den weiteren Ausbau von Win-win-Kooperationen zwischen gemeinnützigen Einrichtungen und gewerblichen Unternehmen fördert.



FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 11.06.2012, Az. 2 K 2091/09.

Veranstaltungssponsoring einmal andersherum – wenn der Sponsor zum Veranstalter wird

Die ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring ist im Sponsoring-Erlass des BMF aus dem Jahr 1998 geregelt. Aktive Werbeleistungen der NPO sind danach dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen, wohingegen die Verlizenzierung von Vermögenswerten, wie Marke und Logo, an den Sponsor für dessen eigene Unternehmenskommunikation sowie das bloße „Danke sagen“ ertragsteuerfrei bleiben. Der Sponsor wiederum wird seine Aufwendungen in aller Regel als Betriebsausgaben in Abzug bringen können – von Ausnahmefällen abgesehen, in denen die Leistungen des Sponsors in einem „krassen Missverhältnis“ zu den Gegenleistungen der NPO stehen.

Kooperationen zwischen Wirtschaft und Drittem Sektor nehmen immer komplexere Formen an. Statt sich in die Abhängigkeit der NPO als Veranstalter eines vom Sponsor finanziell unterstützen Events zu begeben, fordern Sponsoren zunehmend Mitspracherechte und mehr oder weniger große Einflussnahmemöglichkeiten auf die finanzierte Veranstaltung ein. Ein aktuelles Urteil des BFH weist nun – wenn auch nur am Rande – auf die steuerlichen Risiken hin, die der Sponsor eingeht, wenn er ein zu Viel an Einflussnahme verlangt.

In dem vom BFH entschiedenen Fall ging es um den Betriebsausgabenabzug eines Unternehmers, der Geschäftspartner zu einer Schiffsreise eingeladen und die Aufwendungen für die Reise und die damit im Zusammenhang stehende Bewirtung der Gäste steuerlich in Abzug gebracht hatte. Der BFH versagte dem Unternehmer den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung, dass § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 EStG Aufwendungen für Jagd und Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen nicht zum Abzug zulasse, weil nicht auszuschließen sei, dass die Aufwendungen für die Schiffsfahrt im Zusammenhang mit der privaten Lebensführung (Unterhaltung der Teilnehmer, Repräsentation des Unternehmens) stünden. Der Gesetzgeber halte derlei Ausgaben ungeachtet ihrer betrieblichen Veranlassung für ihrer Art nach überflüssige und unangemessene Repräsentationskosten, die „im Interesse der Steuergerechtigkeit und des sozialen Friedens“ nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden dürften.

Hätte es der BFH damit auf sich beruhen lassen, wäre kaum aufgefallen, dass die Entscheidung unmittelbare Auswirkungen auf typische Kooperationsmodelle zwischen NPOs und Unternehmen haben kann. Der BFH beschließt sein Urteil jedoch mit der ausdrücklichen Feststellung, dass sich der Unternehmer nicht auf die Erlasse der Finanzverwaltung zu VIP-Logen und Business-Seats in Sportstätten stützen könne, die Sponsoringaufwendungen für Logen/Business-Seats teilweise zum Betriebsausgabenabzug zulassen, obwohl sie regelmäßig auch der Bewirtung und des Beschenkens von Geschäftspartnern dienen. Die Erlasse, so der BFH, seien nur dann einschlägig, wenn der Sponsor „von einem Veranstalter ein Leistungspaket [erhalte]“. Damit bringt er auf den Punkt, wovon sämtliche Erlasse zum Thema Sponsoring tatsächlich ausgehen: Von Sponsoring lässt sich nur dann sprechen, wenn der Sponsor eine fremde Veranstaltung einer NPO unterstützt. Ist der Sponsor hingegen selbst Veranstalter, kann er sich für den Betriebsausgabenabzug nicht auf die günstigen Erlasse berufen. Er betätigt sich dann im Rahmen ganz gewöhnlicher Werbe- und PR-Maßnahmen, die den üblichen Abzugsbeschränkungen des § 4 Abs. 5 EStG unter-

liegen (vgl. hierzu anschaulich Wallenhorst, DStR 2012, 2212).

HINWEIS: Veranstalter ist, wer die organisatorischen Rahmenbedingungen einer Veranstaltung (Umstände, Ort und Zeit) bestimmt, nach außen auftritt und das wesentliche Risiko trägt. Im Zweifel ist der Außenauftritt maßgeblich. Nicht nur für den „Sponsor“ kann es übrigens ungünstig sein, wenn ihm die Veranstalterrolle zufällt. Auch die gemeinnützige Organisation, die im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung an einer solchen – fremden – Veranstaltung eines „Sponsors“ teilnimmt, begibt sich auf dünnes steuerliches Eis: Betreibt die NPO im Rahmen der fremden Veranstaltung aktive Werbung für das Unternehmen, wird sie damit sicherlich einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen. Ob sie umgekehrt im Fall einer bloßen Teilnahme und ggf. der Verlizenzierung ihres Logos bzw. ihrer Marke an das Unternehmen ertragsteuerfreie Einnahmen verbuchen kann, so wie es beim gewöhnlichen Sponsoring der Fall ist, ist hingegen unklar. Allein die Teilnahme der NPO an der Veranstaltung des Unternehmens ließe sich nämlich als aktive Werbeleistung einstufen – jedenfalls dann, wenn die NPO in das Gesamtmarketingkonzept des Unternehmens entsprechend eingebunden ist, erst die Teilnahme an der PR-Veranstaltung dieser also z.B. eine gewisse werbende Qualität verleiht. Wird der Organisation lediglich die Teilnahme an der Veranstaltung ermöglicht, damit sie auf sich und ihre Projekte aufmerksam machen kann, ohne dass sie sich dabei vom Werbekonzept des Unternehmens vereinnahmen lässt, dürfte aber wohl weiterhin von ertragsteuerfreien Einnahmen auszugehen sein. Da sich die Finanzverwaltung zu diesen Fragen allerdings bislang noch nicht geäußert hat, wird im Einzelfall nur eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt – ggf. im Wege einer verbindlichen Auskunft – Klarheit bringen.



BFH, Urteil v. 02.08.2012, Az. IV R 25/09.

Verlinkungen: Mögliche steuerliche Fallstricke im Online-Fundraising

Gehen gemeinnützige Körperschaften Kooperationen mit Unternehmenspartnern ein, vereinbaren die Parteien häufig auch die Verlinkung zum Sponsor von der Website der gemeinnützigen Organisation. Dass eine solche Verlinkung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln ist und als aktive Werbeleistung voll der Ertragsteuer und der Umsatzsteuer zum Regelsatz (19%) unterliegt, hat sich mittlerweile herumgesprochen; entsprechend umsichtig agieren die Beteiligten. Steuerliche Probleme mit Verlinkungen können sich aber ergeben, wenn gemeinnützige Körperschaften den Angeboten von Spendenplattformen oder Online-Fundraising-Tools ungeprüft vertrauen.

Der Wunsch des Sponsors auf Verlinkung zu seiner Unternehmenswebsite ist nachvollziehbar. Heutzutage auf eine Verlinkung auf die Seiten des Sponsors zu verzichten und damit das Internet als Werbeplattform außer Acht zu lassen, wäre aus Sicht des Sponsors fahrlässig. Nicht nur gewinnt das Unternehmen über die Verlinkung unmittelbar neue Besucher und ggf. Kunden; ein „Backlink“ von der Website einer seriösen NPO auf die Unternehmenswebsite

wird der Unternehmensseite ggf. auch ein besseres Suchmaschinenranking vermitteln.

NPOs und Unternehmen haben sich in steuerlicher Hinsicht hierauf eingestellt. Im Rahmen von Sponsoringpaketen werden die von der gemeinnützigen Körperschaft erbrachten Werbeleistungen regelmäßig in ihre Bestandteile zerlegt: Eine gewisse Summe überweist der Sponsor für das bloße „Danke sagen“, einen Teil der Sponsoringzahlung für die Lizenz zur Nutzung des Logos und des Markennamens der NPO und einen dritten Teilbetrag für sonstige aktive Werbeleistungen, wie z.B. die Verlinkung. Werden die Vereinbarungen ordnungsgemäß in einem sorgfältig entworfenen Sponsoringvertrag festgehalten, wird das Finanzamt der Aufteilung und der damit verbundenen steuerlichen Einstufung (ertragsteuerfrei bis -steuerpflichtig, Umsatzsteuer i.H.v. 0%, 7% oder 19%) in aller Regel folgen.

Seit einiger Zeit erlangt das Online-Fundraising zunehmende Bedeutung, d.h. das Einwerben von Spenden über das Internet. Der Online-Fundraisingmarkt ist in Deutschland zwar immer noch klein, er erfährt aktuell allerdings ein enormes Wachstum. Für die Abwicklung der Zahlungen und für sonstige Dienstleistungen rund um das Online-Fundraising bedienen sich gemeinnützige Organisationen häufig gewerblicher oder gemeinnütziger Spendenplattformen und sonstiger Fundraising-Dienstleister. Da die Dienstleister und Plattformen ein sehr unterschiedliches Portfolio an Dienstleistungen anbieten, ist gemeinnützigen Organisationen stets zu raten, die konkreten Angebotspaketen zunächst sorgfältig zu studieren, bevor sie sich für eine ggf. langjährige Zusammenarbeit mit einem bestimmten Partner entscheiden. Dabei sollten sie auch einen Blick auf die konkrete Abwicklung der Zahlungsvorgänge werfen. Ggf. lauern hier nämlich steuerliche Risiken, die bislang noch ungeklärt sind: Das kann z.B. dann der Fall sein, wenn der Dienstleister – wie häufig – sein Logo und einen Link zu seiner Website in den Zahlungsvorgang mit eingebaut hat und man der NPO die Verlinkung als aktive (steuerpflichtige) Werbeleistung zurechnen kann. Wenn in einem solchen Fall die (Spenden-) Zahlung wegen der ihr zugrunde liegenden Vertragskonstruktion (ausnahmsweise) einmal als solche des zwischen Spender und NPO geschalteten Dienstleisters erscheint, dürfte in Wahrheit eine steuerpflichtige Sponsoringzahlung seitens des Dienstleisters und keine Spende vorliegen. Zum anderen könnte man in der Verlinkung auf die Seiten des Dienstleisters eine Gegenleistung der NPO auf der Grundlage des mit dem Dienstleister geschlossenen Vertrags erblicken (Zahlungsabwicklung einerseits gegen Gebühr und Werbeleistung durch die Verlinkung andererseits). Über diese Werbeleistung im Rahmen eines sog. tauschähnlichen Umsatzes müsste die NPO dann eine Rechnung schreiben und Umsatzsteuer abführen.

HINWEIS: Die Finanzverwaltung hat sich mit diesen Fragen, soweit ersichtlich, noch nicht befasst – vermutlich, weil die Abwicklung von Zahlungsvorgängen dem Finanzbeamten erst offenbart wird, wenn er auf einen „Spendenbutton“ o.ä.

klickt bzw. tatsächlich eine Spende tätigt. Dies wird nur höchst selten einmal passieren. Offene Links auf der Website der Organisation fallen hingegen sofort auf – sie bleiben daher wohl auch weiterhin erster Anknüpfungspunkt für Rückfragen seitens der Finanzbehörden und für ggf. drohende Nachversteuerungen. Mit zunehmender Bedeutung des Online-Fundraisings wird die Finanzverwaltung Verlinkungen im Rahmen des Online-Zahlungsprozesses aber sicherlich in den Blick nehmen und für Klarheit sorgen. Bis es soweit ist, lautet die Empfehlung an NPOs, die keinerlei steuerliches Risiko eingehen möchten, sich – wenn möglich – eines Dienstleisters zu bedienen, der im Rahmen der Zahlungsabwicklung auf einen Link zu seinem Unternehmen verzichtet.

Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei Kostenübernahme für Vereinsmitglieder für eine Fernreise mit touristischen Reiseabschnitten

Gemeinnützige Einrichtungen müssen dem Selbstlosigkeitsprinzip gerecht werden, sich also der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke verschreiben. Ihre Mittel haben sie zeitnah ausschließlich für diese satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Eine Mittelverwendung zugunsten von Mitgliedern oder Gesellschaftern der Körperschaft ist unzulässig und führt als Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsprinzip zum Entzug der Gemeinnützigkeit.

In dem vom BFH entschiedenen Fall hatte ein Verein eine Fernreise organisiert, in deren Verlauf die Reisenden auch umfangreiche touristische Programmpunkte wahrnahmen. Die Kosten der Reise hatte der Verein den teilnehmenden Mitgliedern erstattet. Dass das Finanzamt und die Vorinstanz hierin eine Befriedigung privater Interessen der Mitglieder erblickten und die Mittelverwendung folgerichtig zum Anlass nahmen, die Gemeinnützigkeit zu entziehen, erstaunt nicht. Auch vor dem BFH fand der klagende Verein kein Gehör.

HINWEIS: Auch die Berufung auf die Vorschrift des § 58 Nr. 8 AO brachte nichts. Die Vorschrift gestattet die Veranstaltung von „geselligen Zusammenkünften“, wenn die Veranstaltungen im Vergleich zu den steuerbegünstigten Aktivitäten der Körperschaft nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die Grenze ist aber überschritten, wenn der Aufwand für die Veranstaltungen 10% des Gesamtaufwands der Körperschaft übersteigt. Mit der Erstattung der Reisekosten hatte der Verein im vorliegenden Fall diese Grenze weit überschritten.



BFH, Beschluss v. 12.06.2012, Az. I B 160/11 NV.

VEREINS- & VERBANDSRECHT

Dauerthema Vorstandsvergütung – auch für nicht-gemeinnützige Vereine relevant

Der Titel des kürzlich auf den Weg gebrachten Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetzes (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 10/2012) verleitet dazu, seinen Anwendungsbereich nur auf gemeinnützige Körperschaften zu begrenzen. Der Gesetzentwurf sieht aber ausdrücklich auch neue Regelungen für nicht-gemeinnützige Organisationen vor. In § 27 Abs. 3 BGB-E soll z.B. die Regelung aufgenommen werden, dass Vorstände von Vereinen und Stiftungen grundsätzlich, d.h. von abweichenden Satzungsregelungen abgesehen, unentgeltlich tätig werden.

Der BGH ist seit langem der Auffassung, dass Vorstände von Vereinen und Stiftungen ihre Tätigkeit grundsätzlich unentgeltlich zu erbringen haben (vgl. BGH v. 14.12.1987, II ZR 53/87). Die Finanzverwaltung vertritt seit geraumer Zeit – zumindest für gemeinnützige Organisationen – die gleiche Meinung. Nur dann, wenn in der Satzung etwas anderes vereinbart ist, darf die Organisation also eine Vergütung bezahlen, ohne dass sie ihre Gemeinnützigkeit riskiert. Der Gesetzgeber will dies nun im BGB ausdrücklich festschreiben. Damit müssen insbesondere auch nicht-gemeinnützige Vereine und Stiftungen, die bislang jedenfalls von der Auffassung der Steuerverwaltung nicht betroffen waren, ihre Satzungen überprüfen, wenn sie ihre Vorstände vergüten möchten – selbst im Fall einer nur geringfügigen Vergütung. Wird künftig eine Vergütung gezahlt, ohne dass dieser eine ausreichende Satzungsregelung zugrunde liegt, hat dies im Zweifel gleich mehrere nachteilige Folgen:

- Die Zahlung erfolgt rechtsgrundlos, d.h. der Organisation steht ein Rückerstattungsanspruch zu.
- Die Entgegennahme der Zahlungen kann, genauso wie die Mitwirkung an der Auszahlung, eine Pflichtwidrigkeit begründen, die die handelnde Person zum Schadensersatz verpflichtet.
- Im Einzelfall wird man dem die unzulässige Vergütung gewährenden Verantwortlichen ggf. auch den Vorwurf der strafbaren Untreue (zu Lasten des Vereins) machen können.

HINWEIS: Der Gesetzentwurf sieht aktuell vor, dass § 27 Abs. 3 BGB-E sechs Monate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten soll, also vermutlich Mitte/Ende 2013. Bereits jetzt werden aber Stimmen laut, die eine Anwendung der Neuregelung auf einen noch späteren Zeitpunkt befürworten. Bis zum Inkrafttreten haben die betroffenen Vereine und Stiftungen jedenfalls Zeit für eine Satzungsänderung. Eine Satzungsänderung einer Stiftung ist freilich einfacher gefordert als getan. Die Stiftungsaufsicht wird der Änderung nämlich regelmäßig nur dann zustimmen, wenn nachgewiesen werden kann, dass schon der historische Stifterwille eine Vergütung der Vorstände vorsah. Auch eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse kann eine Satzungsänderung ggf. erleichtern: War die Stiftung zum Gründungszeitpunkt bspw. mit eher wenig Kapital ausgestattet, nennt die Stiftung aber mittlerweile ein stattliches Vermögen ihr Eigen, dürfte von einer solchen wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die im Einzelfall eine Anpassung der Satzung zu rechtfertigen vermag, auszugehen sein. Bei Vereinen ist eine Satzungsänderung natürlich einfacher zu bewerkstelligen – vorausgesetzt es findet sich die nötige Mehrheit in der Mitgliederversammlung.